



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Knobel Verwaltungsgesellschaft GmbH Freiburger Straße 33 79258 Hartheim
Vorhaben:	Verlängerung der Abbaufrist von Kies und Sand aus dem bestehenden Baggersee 3 (Abbauzone 3.1)
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.15, Spalte 2 A

Das Neuvorhaben stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf als solcher einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.15 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.15, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet liegt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf den Eingriff in den Naturhaushalt, haben.

Denn im Untersuchungsgebiet befinden sich die folgenden 6 (Feldhecken, Feldgehölze) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) geschützten Biotope:

- Feldhecke, Feldgehölze (8011-315-0184)
- Röhrichtbestände um Baggerseen östlich Hartheim (8011-315-0185)
- Feldgehölze um Baggersee südlich der Freiburger Straße (8011-315-0186)
- Feldgehölze an den Böschungen am in Kiesgrube östlich Hartheim (8011-315-0191)
- Röhricht um Baggersee östlich Hartheim (8011-315-0190)
- Kleiner Kiesteich beim Kieswerk Knobel bei Hartheim (8011-315-9020)
- Gehölze zwischen den Kiesbaggerseen Knobel bei Hartheim (8011-315-9021)

Es wird allerdings nur in das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze um Baggersee südlich der Freiburger Straße (8011-315-0186)“ eingegriffen. Die restlichen Biotope sind von den Maßnahmen nicht direkt betroffen. Daher könnte hier eine erheblich nachteilige Umwelteinwirkung vorliegen. Diese werden jedoch durch

- Vorkehrungen des Antragstellers (Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen),
- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen

offensichtlich ausgeschlossen.

Innerhalb es Betriebsgeländes wurden sowohl Mauereidechsen, Grünfrösche, Teichfrösche, See-
frösche und Grasfrösche nachgewiesen. Da durch die weitere Kiesgewinnung keine Flächen ver-
loren gehen, entstehen hier keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Tierwelt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

04.08.2026

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde –